



Begründung

Aufhebung der seitlichen Baulinien für die Grundstücke Wolfgartenweg 10/1 (Flst. Nr. 8562) und Wolfgartenweg 12 (Flst. Nr. 8561)

Auf dem Grundstück Wolfgartenweg 10/1, Flst. Nr. 8562, ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses geplant. Der Realisierung des Bauvorhabens steht die am 11.12.1954 genehmigte Baulinie im Osten des Grundstückes entgegen.

Im Zuge einer förmlichen Bauvoranfrage wurde vom Techn. Ausschuss am 22.09.2008 dem Bauvorhaben grundsätzlich die Zustimmung erteilt und dem Gemeinderat die Aufhebung der dem Bauvorhaben entgegen stehenden seitlichen Baulinie empfohlen. Die seitliche Baulinie ist nicht mehr notwendig, nachdem die ursprüngliche Planung, durch das Grundstück eine Straßenverbindung zwischen Amsel- und Wolfgartenweg herzustellen, aufgegeben wurde. Um auf dem Baugrundstück baulich dieselbe Ausnutzung wie auf den Nachbargrundstücken zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die seitliche Baulinie aufzuheben und die nördliche Baulinie als Baugrenze bis zur Grundstücksgrenze fortzusetzen. Dasselbe gilt für die südliche verlaufende Baulinie.

Im Zuge dieser Änderung sollte auch die westliche Baulinie auf dem Flst.Nr. 8561 (Wolfgartenweg 12) aufgehoben werden. Auch diese ist durch die Nichtrealisierung der Verbindungsstraße zwischen Wolfgartenweg und Amselweg hinfällig.

Die Aufhebung der Baulinien und Neufestsetzung der nördlichen und südlichen Baugrenzen kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Dettingen an der Erms, 19.03.2009




Michael Hillert
Bürgermeister

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Satzungsbeschluss vom 19.03.2009 zu Grunde.

Dettingen an der Erms, 20.03.2009




Michael Hillert
Bürgermeister